

ALLGEMEINE HAUSORDNUNG

(Beilage zum Mietvertrag von WOHNEN SCHWEIZ - Verband der Baugenossenschaften)

A. Generelle Vorschriften

1. Allgemeines

Die Hausordnung hat den Zweck, allen Genossenschaftern das Wohnen angenehm zu gestalten. Gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz sind im Verhältnis zu den Mitbewohnern oberster Grundsatz.

2. Ordnung und Sauberkeit

Die Hausbewohner sorgen dafür, dass Treppenhaus, Hausflur, Zugangswege und sonstige gemeinsame Räume bzw. Aussenflächen ungehindert benützt werden können. Fahrräder, Mofas, Kinderwagen und Kinderfahrzeuge dürfen ausser im eigenen Kellerabteil nur in den hierfür vorgesehenen Räumen eingestellt werden. Andere Gegenstände wie Möbelstücke und Kisten dürfen nicht in den gemeinsamen Räumen abgestellt oder gelagert werden.

Die Mieter sind gehalten, im eigenen Interesse und zur Aufrechterhaltung des Hausfriedens in der Wohnung, in den allgemeinen Räumen sowie um das Haus herum auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.

Der Vermieter kann eine verbindliche Reinigungs-Ordnung erlassen.

Ausserordentliche Verunreinigungen sind auch dort vom Verursacher selbst zu beseitigen, wo Reinigungsarbeiten sonst durch den Hauswart besorgt werden.

3. Ruhe

Die Hausbewohner vermeiden Ruhestörungen jeder Art.

Ab 22.00 Uhr beginnt die Nacht- und Ruhezeit. Achten Sie auf ruhiges Schliessen der Haus-, Wohnungs- und Lifttüren, der Rollladen und Garagentore.

Musiziert werden darf zwischen: 08.00 - 12.00 und 14.00 - 20.00 Uhr.

4. Sicherheit

Aus Sicherheitsgründen ist das Haus ab 20.00 Uhr geschlossen zu halten. Bei Wind, Regen usw. sind die Fenster, Rolladen und Sonnenstoren zu schliessen, einzuziehen oder mit den Arretiervorrichtungen zu sichern.

Das Kochen und Grillieren mit fossilen Energieträgern (Holz und Kohle) ist auf dem Balkon untersagt. Beim Grillieren mit einem Gas- oder Elektrogrill ist auf die Nachbarschaft angemessen Rücksicht zu nehmen.

5. Schäden / Haftung

Verursacht der Mieter einen Schaden am Mietobjekt bzw. der Liegenschaft, so ist er verpflichtet, diesen dem Vermieter umgehend zu melden. Für solche Schäden haftet er dem Vermieter.

6. Haustiere

Das Halten von Haustieren ist nur mit schriftlicher Bewilligung des Vermieters erlaubt. Eine Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden. Für allfällige Schäden, welche von einem Haustier verursacht werden, haftet der Mieter in jedem Falle selber.

7. Kehricht / Sperrgut

Kehrichtsäcke und -behälter sind stets gut verschlossen in den Container zu legen oder am Abfuhrtag an dem dafür bestimmten Platz zu deponieren. Sperrgut darf erst am Abfuhrtag an dem dafür bestimmten Platz deponiert werden. Wo für die Entsorgung die Gebührenpflicht gilt, sind sämtliche Abfälle in gebührenpflichtigen Abfallsäcken zu entsorgen oder mit den entsprechenden Gebührenmarken zu versehen. Im Übrigen sind die Vorschriften der jeweiligen Wohngemeinde einzuhalten.

8. Lift

Kinder unter 6 Jahren dürfen den Lift nur in Begleitung einer erwachsenen Person benützen.



9. Lüften und Heizen

Die Wohnungen sind mehrmals täglich kurz zu lüften. Es empfiehlt sich 3-4 mal täglich eine Stosslüftung (Durchzug 3-4 Minuten). Bei Frost sollen die Fenster nur kurze Zeit geöffnet und die Heizkörper in keinem Raum ganz abgestellt werden.

10. Besondere Vorschriften und Sonderordnungen

Der Vermieter ist berechtigt, neben dieser allgemeinen Hausordnung noch besondere Hausordnungen oder Vorschriften für jedes einzelne Haus zu erlassen, in welchem die Besonderheiten geregelt werden, die im einzelnen Objekt gelten. Soweit solche spezielle Hausordnungen oder Waschküchenordnungen der vorliegenden allgemeinen Hausordnung widersprechen und vorliegende Hausordnung nicht nur ergänzen, gehen sie im Einzelfall vor.

Die Mieter eines Hauses sind berechtigt, dem Vermieter solche Sondervorschriften vorzuschlagen. Die Vorschläge sollen von der Mehrzahl der Mieter unterzeichnet werden. Über den Vorschlag entscheidet der Vorstand.

B. Waschküchenordnung

1. Turnus

Der vom Vermieter festgelegte Turnus der Waschküchenbenützung ist einzuhalten. Es ist dem Mieter gestattet, seinen ihm zugeteilten Waschtag einem Mieter im Hause abzutreten oder abzutauschen. Die Verantwortung für die richtige Abgabe der Waschküche liegt aber in jedem Fall bei dem auf dem Waschküchenplan angegebenen Mieter.

2. Waschzeiten

Zwischen 22.00 und 07.00 Uhr darf die Waschmaschine nicht benutzt werden.

3. Reinigung

Nach beendigter Wäsche sind die Waschmaschine, Waschküche und der Trockenraum gründlich zu reinigen.

Waschmaschine: Die Trommel trocken ausreiben und unbedingt auf liegengebliebene kleine Wäschestücke, Knöpfe, Fäden etc. kontrollieren. Die Türe ist offen zu lassen.

Waschtrog: Innen und aussen reinigen und nachtrocknen. Hahnen, Chromteile: Reinigen und glanztrocknen.

Fenster, Türen: Bei Verschmutzung sind die Fenster und Türen zu reinigen.

4. Übergabe der Waschküche

Die Waschküche sowie der Trockenraum müssen zeitgerecht übergeben werden. Festgestellte Schäden oder Störungen an der Waschmaschine und Waschküche sind sofort dem Hauswart zu melden.

5 Sicherheit

Wegen Explosionsgefahr ist der Gebrauch von Gasolin, Benzin, Petrol und anderen Explosivstoffen unbedingt zu vermeiden.

Januar 2008